

**Wahlordnung der
Freien Bürgerlichen Union**

FBU

Inhalt

- §1 Einsatz der Wahlordnung
- §2 Wahlgrundsätze
- §3 Stattfinden einer Wahl
- §4 Wahlorgane
- §5 Wahlvorschläge
- §6 Stimmenabgabe
- §7 Wahl für Parteiämter & Mandate
- §8 Erkenntnis des Wahlergebnisses
- §9 Stichwahlen und weitere Wahlgänge
- §10 Anfechtung
- §11 Inkrafttreten

Auf männliche, weibliche, sowie diverse Sprachformen wird zur besseren Leseverständnis verzichtet. Wir bitten um Verständnis.

§1 Einsatz der Wahlordnung

- (1) Die Wahlordnung kommt für alle Wahlen auf Bundes- sowie Landesparteitagen und Mitgliederversammlungen der FBU zum Einsatz.
- (2) Ebenfalls gilt sie zu Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern zu öffentlichen Wahlen.

§2 Wahlgrundsätze

- (1) Wahlen sind für jedermann frei, allgemein und jede Stimme gleichberechtigt.
- (2) Wahlen die nicht zur Wahl von Kandidaten für Parteiämter oder Parteiorgane bzw. zur Aufstellung von Wahlkandidaten dienen, werden offen durchgeführt, sofern kein Widerspruch besteht.

§3 Stattfinden einer Wahl

- (1) Wahlen können nur dann stattfinden, wenn sie satzungs- und fristgemäß eingeladen wurden sind.
- (2) Neuwahlen müssen mindestens 1 Monat vor Ende einer laufenden Amtsperiode durchgeführt werden, um einen unkoordinierten Wechsel zu verhindern.
- (3) Wahlen sind nur dann zu vollziehen, wenn satzungsgemäß ein zulässiger Antrag für eine Wahl oder einer Abwahl vorliegt.
- (4) Wenn Wahlen nicht gemäß vorgeschrieben sind, so entscheidet die Mehrheit der Delegierten beziehungsweise Versammlungsteilnehmer ob diese angekündigten Wahlen teilweise oder gar ganz von der Tagesordnung abgesetzt werden.

§4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane werden durch den Versammlungsleiter in einer offenen Abstimmung gewählt. Diese sind:
 - a) der Vorsitzende der Wahlkommission (VdW) bestehend aus einer Person,
 - b) 2 Stimmenzähler der Wahlkommission (SdW) bestehend aus zwei Personen.
- (2) Die Mitglieder der Wahlorgane müssen keine Mitglieder der Partei sein. Auch freiwillige können zur Wahl stehen.
- (3) Die Wahlen werden vom Versammlungsleiter eröffnet und geschlossen.
- (4) Aufgaben des Vorsitzenden der Wahlkommission sind:
 - a) die Sorge für einen ordnungsgemäßen Wahlablauf,
 - b) Feststellen des von den Stimmenzählern ermittelte Wahlergebnis sowie die
 - c) umgehende Information des Wahlergebnisses an den Versammlungsleiter.

- (5) Wer für ein Parteiamt oder ein sonstiges Mandat kandidiert, darf nicht Teil der Wahlkommission sein.

§5 Wahlvorschläge

- (1) Jedes Parteimitglied ist dazu berechtigt, sich im Vorfeld einer Mitgliederversammlung oder eines Parteitages schriftlich zu bewerben.
- (2) Ist eine vorgeschlagene Person an einer Wahlversammlung beteiligt, kann der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der Kandidaten durch Zuruf erfolgen.
- (3) Bewerbungsschluss für eine Wahl wird durch den Versammlungsleiter angekündigt. Dieser muss allerdings vor dem Wahlgang ausgesprochen werden.
- (4) Im Falle einer Briefwahl wird mit der Ankündigung dieser Briefwahl auch ein Termin für den Bewerbungsschluss mitgeteilt.
- (5) Wahlvorschläge sind bis Abschluss der Kandidatenliste für den jeweiligen Wahlgang zulässig.
- (6) Alle vorgeschlagenen Kandidaten erhalten fünf Minuten Redezeit und anschließend weitere zehn Minuten zur Beantwortung von Fragen, um sich vorzustellen. Alle Kandidaten sind für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.

§6 Stimmenabgabe

- (1) Alle Stimmzettel sind in Form, Schrift und Farbe einheitlich.
- (2) In jedem Wahlgang sind die Kandidaten entweder:
 - a) alphabetisch der Nachnamen oder
 - b) in der Reihenfolge der Anmeldung der Wahl aufzulisten.
 - c) Oder der Stimmzettel ist leer.
- (3) Bei einer Wahl an dem mindestens ein Kandidat zur Wahl in ein Parteiamt oder ein Mandat antritt, ist der Name des Kandidaten auf dem leeren Stimmzettel zu notieren. Wenn man niemanden Wählen möchte, so ist „nein“ oder „Enthaltung“ auf dem leeren Stimmzettel zu notieren.
- (4) Erhält keiner von mehreren zu wählenden Kandidaten eine absolute Mehrheit, so kommt es zur Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit dem höchsten Wahlergebnis. Auch wenn zwei oder mehrere Kandidaten das gleiche Wahlergebnis erlangen, ist eine Stichwahl durchzuführen.

§7 Wahl für Parteiämter & Mandate

- (1) Wahl für unterschiedliche Parteiämter & Mandate:

- a) Wahlen für unterschiedliche Parteiämter & Mandate sind in separate Wahlgänge durchzuführen.
 - b) Bei Aufstellungen von einzelnen Listenplätzen von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren. (Gilt nicht für §8 Abs. 2 b))
- (2) Wahl für gleiche Parteiämter & Mandate:
- a) Wahlen für mehrere gleiche Parteiämter oder Mandate werden in der Regel als Gruppenwahl durchgeführt.
 - b) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlagslisten für öffentliche Wahlen werden nach einem gültigen Beschluss aufeinander folgende Listenplätze gleich behandelt.

§8 Erkenntnis des Wahlergebnisses

- (1) Der Vorsitzende der Wahlkommission stellt das Ergebnis des von den Stimmzählern der Wahlkommission ermittelten Wahlergebnisses fest.
- (2) Das Wahlergebnis ist mit allen Einzelheiten zu dokumentieren. Dieses Dokument ist von allen Vertretern der Wahlkommission zu unterzeichnen.
- (3) Folgende Stimmen sind ungültig:
 - a) Der Stimmzettel ist zu mind. 50% durchgerissen.
 - b) Der Stimmzettel ist durchgestrichen.
 - c) Auf dem Stimmzettel wurde eine Bemerkung niedergeschrieben.
 - d) Es wurde ein nichtvorgesehener Stimmzettel genutzt.
 - e) Es wurde keine Stimme abgegeben.
 - f) Bei dem der Wähler die Stimme nicht erkennbar abgegeben hat.
 - g) Auf dem Stimmzettel sind mehr Stimmen vergeben als gestattet.

§9 Stichwahlen und weitere Wahlgänge

- (1) Folgendes kann durch Beschluss der Versammlung unternommen werden, wenn Parteiämter oder Mandate unbesetzt bleiben:
 - a) ein weiterer Wahlgang,
 - b) eine Stichwahl oder
 - c) die Wahl wird vertagt.

§10 Anfechtung

- (1) Beim zuständigen Schiedsgericht können Wahlen schriftlich angefochten werden.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind:
 - a) die jeweiligen Gliederungen,

- b) Versammlungsteilnehmer und
 - c) unterliegende Wahlkandidaten.
- (3) 2 Wochen nach Verkündung des Wahlergebnisses läuft die Frist zur Anfechtung aus.
- (4) Die Anfechtung ist nur dann gültig, wenn sie das Ergebnis der Wahl beeinflussen würde.
- (5) Wenn das Schiedsgericht der Anfechtung zustimmt, kann sie Neuwahlen anordnen.

§11 Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung der FBU tritt am 09.12.2023 in Kraft. Die Neufassung tritt mit Beschluss des Bundesparteitages vom 08.02.2025 am 01.03.2025 in Kraft.